

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

**Erscheint**  
wöchentlich drei Mal und  
zwar Dienstag, Donners-  
tag und Sonnabend. In-  
sertionspreis: die kleinste  
Zeile 10 Pf.

**Abonnement**  
vierteljährlich 1 M. 20 Pf.  
(incl. Bringerlohn) in der  
Expedition, bei unsern Bo-  
ten, sowie bei allen Reichs-  
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Nr. 127.

31. Jahrgang.

Sonnabend, den 25. October

1884.

### Bekanntmachung,

die Reichstagswahl im XXI. Wahlkreise betreffend.

Von dem unterzeichneten, mit der Leitung der bevorstehenden Reichstagswahl beauftragten königlichen Wahl-Kommissar ist beschlossen worden, die Ermittlung des Ergebnisses der Bezirkswahlen gedachten Wahlkreises

Sonnabend, den 1. November 1884, Vorm. 11 Uhr,  
im Schützenhause zu Scheibenberg

vorzunehmen. Die Herren Wahlvorsteher, bez. deren Stellvertreter, werden hierdurch mit dem Bemerkten aufmerksam gemacht, daß nach § 25 des zur Ausführung des Reichstagswahlgesetzes vom 31. Mai 1869 erlassenen Reglements vom 28. Mai 1870 nach Bornahme der Wahl die Wahlprotokolle mit sämtlichen zugehörigen Schriftstücken, darunter auch den für ungültig erklärten Stimmzetteln, an den unterzeichneten Wahlkommissar portofrei, ungesäumt und so zeitig einzureichen sind, daß solche spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltermin — mit Rücksicht auf den durch das auf diesen dritten Tag fallende Reformationstages beschränkten Postdienst spätestens am Morgen dieses Tages — in seine Hände gelangen. Für pünktliche Ausführung dieser Vorschrift sind die Herren Wahl-Vorsteher bez. deren Stellvertreter verantwortlich.

Hierbei will man nicht unterlassen, die Herren Wahlvorsteher noch ganz besonders darauf aufmerksam zu machen, daß die Wählerlisten und die Gegenlisten nicht nur die Unterschrift des Wahlvorstehers, sondern auch die der Protokollführer und Beisitzer zu tragen haben (§ 18 Abs. 3 des Reglements) sowie, daß diejenigen Stimmzettel, über deren Gültigkeit es nach § 13 des Gesetzes einer Beschlussfassung des Wahlvorstandes bedürftig ist, insbesondere also die für ungültig erklärten Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern zu versehen und unter Angabe der Gründe, aus denen die Ungültigkeitserklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist, dem Protokolle beizubehalten sind. (§ 20 Abs. 1 des Reglements.)  
Annaberg, am 21. October 1884.

Der kgl. Kommissar zur Leitung der Reichstagswahl  
im XXI. Wahlkreise.  
von Wayer.

### Bekanntmachung.

Nachdem

Herr Deconomie-Inspector Ernst Köppler in Blaenthal als Stellvertreter des Gutsbesizers für den Gutsbezirk Blaenthal in Pflicht genommen worden ist, wird Solches mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß gen. Herr Köppler zugleich an Stelle des früheren Factor Häbner daselbst zum Stellvertreter des Wahlvorstehers für den aus den Orten Blaenthal mit dem dasigen Hammergute und Wolfgrün bestehenden 3. Wahlbezirk des XXI. Wahlkreises ernannt worden ist.  
Schwarzenberg, am 20. October 1884.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Führ. v. Birking.

E.

### Tagesgeschichte.

— Deutschland. Zur braunschweigischen Krisis bringt die „Norddeutsche Allg. Ztg.“ an der Spitze ihres Blattes einen Artikel, welcher keinen Zweifel darüber mehr bestehen läßt, daß die preussische, bezw. die Reichsregierung eine Thronfolge des Herzogs von Cumberland in Braunschweig von vornherein als ausgeschlossen betrachtet. Nachdem dieser sehr bemerkenswerthe Artikel die Rechtsfrage vorweg als minder schwerwiegend den staatsrechtlichen Erwägungen gegenübergestellt, werden die letzteren wie folgt entwickelt: „Eine von reichsfeindlichen Gesinnungen getragene Politik eines Herzogs von Braunschweig würde an sich noch keine Gefahren für den Bestand des Reiches involviren. Anders stellt es sich aber, wenn in den hannoverschen Landen 11 Wahlkreise unter den 19 Wahlkreisen welfische Abgeordnete wählen, also Abgeordnete, deren Programm wie das des Herrn Göy von Dönhufen lautet: da Preußen dem Herzog von Cumberland nicht freiwillig den hannoverschen Thron anbieten wird, so müssen Verwickelungen nach Außen benutzt werden, um es zur Wiederherstellung Hannovers zu zwingen. — Dies Programm trägt alle Kennzeichen der gesetzlichen Definition des § 81 des Reichsstrafgesetzbuches an sich: Wer es unternimmt, das Bundesgebiet ganz oder theilweise einem fremden Staate gewaltsam einzuverleiben oder einen Theil desselben vom Ganzen loszureißen u., wird wegen Hochverrats mit lebenslänglichem Zucht-

haus oder lebenslänglicher Festungshaft bestraft. Durch den Zusatz, daß man auf gesetzlichem Wege die Wiederherstellung Hannovers erreichen wolle, wird die hochverräterische Tendenz nicht entkräftet und die Gefahr nicht beseitigt. Wir dürfen uns durch solche Redensarten nicht über die Gefahren täuschen lassen, welche dem Reiche drohen würden, wenn ein Anhänger der welfischen Partei als Herzog von Braunschweig souveränes Reichsmittglied würde. Die landeshoheitlichen Rechte, die er als solcher auf einen bestimmten Bezirk ausübt, würde er dazu benutzen, um seinen Hof zum Krystallisationspunkt für welfische Umtriebe herzugeben und unter herzoglich braunschweigischer Autorität die Mittel vorzubereiten, welche dazu dienen könnten, die Pläne der welfischen Partei, wie sie in dem Programm des Herrn Göy von Dönhufen gekennzeichnet sind, zu verwirklichen, sobald anderweitige Complicationen des deutschen Reiches den Moment dazu als günstig erscheinen lassen. Ganz abgesehen also von der rechtlichen Frage, über welche wir hier nicht sprechen wollen, haben das Programm und die Haltung der Welfenpartei das Reich in die Unmöglichkeit versetzt, diesen Bestrebungen einen archimedischen Punkt zu gewähren, wie ihn die Restizung eines souveränen Parteimitgliedes in Braunschweig geben würde.“

— Im Bundesrathe sind die beiden Gesetzentwürfe betr. die Ausdehnung der Unfallversicherung auf die Land- und Forstwirtschaft sowie auf das Transport- und sonstige Ge-

werbe eingebracht worden. Gleichzeitig mit den Bundesrathsausschüssen dürfte sich auch der preussische Staatsrath mit diesen Vorlagen befassen. Im Uebrigen verlautet, daß die Verhandlungen des Staatsraths geheim bleiben sollen.

— Wie aus Braunschweig gemeldet wird, gedenkt der Regentstath, bevor er in die Verathung der Thronfolgerfrage eintritt, beim Reiche den Antrag zu stellen, daß für die braunschweigischen Truppen eine Militär-Convention, ähnlich wie sie mit dem Großherzogthum Sachsen-Weimar besteht, abgeschlossen werde. Auf die Beibehaltung der traditionellen Uniformtrug der Braunschweiger, speciell der „Todtentopf“-Fusaren wünschte der Regentstath möglichst Rücksicht genommen zu sehen.

— Von der kaiserlichen Werft in Danzig ist in letzter Zeit eine große Menge Kriegsmaterial (Kanonen, Lafetten, Munition u.) nach Hamburg geschafft worden. Wie es heißt, soll dieses Material für die deutschen Besitzungen in Westafrika bestimmt sein, woselbst die Reichsregierung zum Schutz der Kolonien kleinere Forts zu errichten gedenkt.

— Nachstehendes Urtheil des Kriegsgerichts über die des Aufruhrs angeschuldigten Landwehrleute zu Torgau veröffentlicht die „Neueste Nachr.“ vom 24. d. Mts. Auf dem Eisenburger Bahnhof in Leipzig hatten sich vor Kurzem bekanntlich drei Landwehrleute geweigert, in Güterwagen befördert zu werden und dieserhalb sich telegraphisch beim Kaiser beschwert, der antworten ließ, sie hätten zu

Montag, den 27. dieses Monats,  
Vorm. 11 Uhr

sollen im Amtsgerichtsgebäude hier 1 Geschirrschrank, 2 Kommoden, 2 Tische, 3 Stück seidene Halstücher und 1 Ledermaschine öffentlich gegen sofortige Baarzahlung an den Meistbietenden versteigert werden.  
Eibenstock, am 22. October 1884.

Der Gerichtsvollzieher.  
Schönherr.

### Bekanntmachung,

die Reichstagswahlen betreffend.

In Gemäßheit von § 8 des Reglements zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Stadt Eibenstock zum Zwecke der am 28. October 1884 vorzunehmenden Reichstagswahlen in zwei Bezirke eingetheilt worden ist.

Der erste Bezirk umfaßt die Häuser Nr. 1 bis mit 220 und hat den Stadtverordnetenversammlungssaal im Rathhause als Wahllocal, der zweite Bezirk umfaßt die Häuser Nr. 221 bis mit 408 und die der Abtheilung B und hat die E. A. Schneidenbach'sche Restauration als Wahllocal. Die Wahlhandlung beginnt Vormittags 10 Uhr und wird um 6 Uhr Nachmittags geschlossen.

Als Wahlvorsteher bez. deren Stellvertreter sind ernannt worden:

im I. Bezirk:

der unterzeichnete Rathsvorstand als Wahlvorsteher, Herr Stadtrath E. Unger als Stellvertreter;

im II. Bezirk:

Herr Stadtverordneter-Vorst. E. J. Dörfel als Wahlvorsteher, Herr Kaufmann L. Gläß als Stellvertreter.

Nach § 19 obengenannten Reglements sind ungültig:

- 1) Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind;
- 2) Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
- 3) Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
- 4) Stimmzettel, auf welchen mehr als ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist;
- 5) Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

Eibenstock, am 17. October 1884.

Der Stadtrath.

Völscher.

Bg.

Am 1. November dieses Jahres wird der vierte Termin der diesjährigen Communalanlagen fällig. Es wird dies mit dem Bemerkten hierdurch in Erinnerung gebracht, daß nach Ablauf der zur Zahlung nachgelassenen achtstägigen Frist gegen etwaige Restanten executivisch vorgegangen werden wird.  
Schönheide, am 24. October 1884.

Der Gemeinderath.